

Geschäftsverzeichnismr. 506
Urteil Nr. 77/93 vom 3. November 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel III des Titels III des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von A. Peeters und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchoir und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, L. François, P. Martens und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Klagegegenstand

Mit Klageschrift vom 29. Dezember 1992, die dem Hof mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugestellt wurde und am 30. Dezember 1992 bei der Kanzlei einging, erheben Albert Peeters, Geschäftsführer der M.D.T.M. GmbH, wohnhaft in 4480 Engis, rue Vinâve 143, Léon Mommaerts, Verwaltungsratsmitglied der M.D.T.M. GmbH, wohnhaft in 4470 St-Georges-sur-Meuse, rue Tincelle 47, und die « Montage-Démolition-Terrassements-Matériaux » GmbH, mit Sitz in 4480 Engis, rue Vinâve 143, eingetragen im Handelsregister von Lüttich unter der Nr. 98.648, Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel III des Titels III des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Juni 1992), das zu Lasten der Gesellschaften einen einmaligen Beitrag eingeführt hat, der für das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen bestimmt ist.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 31. Dezember 1992 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Klageschrift wurde gemäß Artikel 76 des Sondergesetzes durch am 29. Januar 1993 bei der Post aufzugebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 1. Februar 1993 überreicht wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Februar 1993.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1993 wurde Richter G. De Baets ernannt, um die Besetzung zu vervollständigen, da Richter F. Debaedts zum Vorsitzenden des Hofes ernannt wurde.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 15. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieses Schriftsatzes wurden gemäß Artikel 89 des Sondergesetzes durch am 24. März 1993 bei der Post aufzugebene Einschreibebriefe, die den Adressaten am 25. und am 31. März 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die klagenden Parteien haben durch einen am 29. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Da Richter M. Melchior zum Vorsitzenden ernannt wurde, wurde Richter P. Martens durch Anordnung vom 25. Mai 1993 ernannt, um die Besetzung zu vervollständigen.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist auf den 29. Dezember 1993.

Durch Anordnung vom 14. September 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsfähig erklärt und die Sitzung auf den 5. Oktober 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 14. September 1993 bei der Post aufgegebenen und den Adressaten am 15. und 23. September 1993 zugestellten Einschreibebriefen über die Terminfestsetzung informiert wurden.

Da Richter L.P. Suetens verhindert war, wurde Richter K. Blanckaert durch Anordnung vom 5. Oktober 1993 ernannt, um die Besetzung zu vervollständigen.

Auf der Sitzung vom 5. Oktober 1993

- erschienen
- . der Kläger L. Mommaerts,
- . RÄin P. Decoene *loco* RA H. Van Eecke, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- erstatteten die Richter L. François und G. De Baets Bericht,
- wurden L. Mommaerts und RÄin P. Decoene angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Artikel 76 bis 85, die Kapitel III des Titels III des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen bilden, führen zu Lasten der Gesellschaften einen einmaligen Beitrag ein, der für das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen bestimmt ist. Sie lauten folgendermaßen:

« Artikel 76. Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Gesellschaft: die Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftssteuer oder der belgischen Steuer für Gebietsfremde unterliegen;
2. Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen: königlicher Erlaß Nr. 38 vom 27. Juli 1967 über das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen.

Artikel 77. § 1. Die Gesellschaften sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels oder spätestens drei Monate nach ihrer Gründung oder aber innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Tatsache, auf deren Grundlage sie der Steuer für Gebietsfremde unterworfen sind, sich einer in Anwendung von Artikel 20 § 1 des in Artikel 72 2^o genannten königlichen Erlasses Nr. 38 geschaffenen freien Sozialversicherungskasse oder der in Artikel 20 § 3 desselben Erlasses genannten Nationalen Nebenkasse anzuschließen.

§ 2. Die Gesellschaften, die die unter § 1 dieses Artikels genannte Bedingung nicht erfüllen, werden von Amts wegen der Nationalen Nebenkasse angeschlossen.

Artikel 78. Die Gesellschaften sind verpflichtet, einen einmaligen Beitrag in Höhe von 7.000 Franken zu entrichten, der für das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen bestimmt ist.

Dieser Beitrag ist zum Zeitpunkt des in Artikel 73 genannten Beitritts und spätestens am 31. Dezember 1992 zu entrichten.

Artikel 79. Werden vom König festgelegt:

1. die Zahlungs- und die Beitrittsbedingungen;

2. die Bedingungen, nach denen der Beitrag angehoben wird, wenn die Gesellschaften die durch dieses Kapitel oder kraft desselben auferlegten Bedingungen nicht oder verspätet erfüllen, wobei diese Anhebung den Betrag von 3.000 Franken pro Quartal des Kalenderjahres nicht übersteigen darf;

3. die laufenden Kosten und die Kosten, die mit der Erhebung und der Eintreibung des in Artikel 74 genannten Beitrags verbunden sind;

4. die Fälle, in denen Gesellschaften, die sich in Liquidation, Konkurs oder in einem Vergleichsverfahren befinden, von der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels befreit werden können.

Artikel 80 § 1. Die Einziehungsbehörden sind mit der Eintreibung des Beitrags beauftragt, notfalls auf gerichtlichem Wege.

§ 2. Die Eintreibung des im vorliegenden Kapitel genannten Beitrags verjährt sich nach fünf Jahren ab dem 1. Januar des auf das Jahr, für das dieser Beitrag zu entrichten ist, folgenden Jahres.

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. in der Art und Weise, wie sie in den Artikeln 2244 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen sind;
2. durch einen Einschreibebrief, durch den die mit der Eintreibung beauftragte Behörde den Beitrag einfordert.

§ 3. Die Rückforderung eines nichtgeschuldeten Beitrags verjährt sich nach fünf Jahren ab dem 1. Januar des auf das Jahr, in dem dieser nichtgeschuldete Beitrag gezahlt wurde, folgenden Jahres.

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. in der Art und Weise, wie sie in den Artikeln 2244 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen sind;
2. durch einen Einschreibebrief, den der Betroffene an die Behörde, die den Beitrag erhalten hat, richtet und durch den er die Erstattung des nichtgeschuldeten eingezahlten Beitrags fordert.

Artikel 81. Die Teilhaber oder die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer sind solidarisch mit der Gesellschaft zur Zahlung des Beitrags, der von dieser Gesellschaft zu zahlen ist, verpflichtet.

Artikel 82. Die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels erfolgten Beitragszahlungen werden für die verschiedenen Bereiche des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen entsprechend der von König zu erlassenden Bestimmungen verwendet.

Artikel 83. Der im vorliegenden Kapitel vorgesehene Beitrag ist im Rahmen der Einkommensteuer jenen Beiträgen, die in Ausführung der Sozialgesetzgebung zu zahlen sind, gleichzustellen.

Artikel 84. In dem einleitenden Satz zu Artikel 20 § 1 vierter Absatz des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 in der durch das Gesetzes vom 6. Februar 1976 abgeänderten Fassung wird zwischen der Wortfolge 'in Artikel 18 § 1 und § 2' und 'diese Kassen' die Wortfolge 'oder andere Gesetze' eingefügt.

Artikel 85. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels treten am 1. Juli 1992 in Kraft und ihre Auswirkungen enden am 31. Dezember 1992. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Kläger

A.1.1. Der einzige Klagegrund bezieht sich auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung; die angefochtenen Bestimmungen würden alle Gesellschaften der Zahlung eines einmaligen Beitrags unterwerfen, der gegen das Gleichheitsprinzip verstoße, da bei der Erhebung dieses Beitrags die Bilanz- oder Betriebslage dieser

Gesellschaften nicht berücksichtigt werde. Im Gegensatz zu den direkten Steuern und den Sozialbeiträgen, die im Verhältnis zu der finanziellen Lage der jeweiligen Abgabepflichtigen stünden, sei dieser Beitrag verfassungswidrig, da er ohne weiteres alle Gesellschaften betreffe und die vier Ausnahmen und die Beschwerdemöglichkeiten, die das Gesetz vorsehe, zu begrenzt seien. Der Fall der klagenden GmbH, die ihre Tätigkeiten seit 1979 eingestellt habe, liefere den entsprechenden Beweis dafür.

A.1.2. Der Hof wird ersucht, das Gesetz vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen für nichtig zu erklären und anzuordnen, daß das zu verkündende Urteil am Rande des königlichen Erlasses vom 1. Juli 1992 vermerkt wird, der in Ausführung von Kapitel III des Titels III des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen bezüglich des für das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen bestimmten, einmaligen Beitrags zu Lasten der Gesellschaften ergangen ist.

Standpunkt des Ministerrats

A.2.1. Da die von den Klägern vorgebrachten Beschwerden sich ausschließlich auf Artikel 78 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 bezögen, sei die Klage nur in diesem Maße zulässig.

A.2.2. Angesichts des Defizits von etwa sechs Milliarden Franken für das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen (Haushaltsvoranschlag 1992) und des Umstandes, daß zahlreiche selbständig Erwerbstätige zum Statut einer Gesellschaft übergewechselt seien und daher die Berechnungsgrundlage der Beiträge verringert worden sei, sei eine Maßnahme getroffen worden, die sich nicht auf das steuerrechtliche Statut der Gesellschaften beziehe, sondern darauf abziele, die Solidarität unter den selbständig Erwerbstätigen aufrechtzuerhalten, indem eine Beteiligung der Gesellschaften an ihrem Sozialstatut eingeführt werde, in Form eines pauschalen und begrenzten Mitgliedsbeitrags, der nicht an die Einkünfte gebunden, sondern nur aufgrund der Existenz einer Gesellschaft geschuldet sei.

Alle Gesellschaften seien verpflichtet, diesen Beitrag zu entrichten, und zwar nicht nur die Einmanggesellschaften, sondern auch die Aktiengesellschaften, die Genossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anzahl ebenfalls angestiegen sei.

A.2.3. Die angefochtene Bestimmung führe keinerlei unterschiedliche Behandlung ein, und das Gleichheitsprinzip ziele nicht darauf ab, die individuellen Unterschiede im Bereich der konkreten Auswirkungen der Gesetzesbestimmungen zu beurteilen, die unweigerlich von den Besonderheiten der jeweiligen Sachlage abhängen würden.

Zahlreiche Steuern (Mehrwertsteuer, Zoll- und Akzisengebühren, Eintragungs- und Hypothekengebühren) und Sozialbeiträge (Mindestpflichtbeitrag für selbständig Erwerbstätige) seien nicht progressiver Natur, und die alleinige Tatsache, daß die angefochtene Bestimmung nicht progressiv sei, stelle an sich keinen Beweis einer Diskriminierung dar.

A.2.4. Nebensächlich entspreche die unterschiedliche Behandlung, in der Annahme, daß sie Bestand habe, der Verfassungsvorschrift, denn die beanstandete Maßnahme stehe im Zusammenhang mit der unter A.2.2 in Erinnerung gerufenen Zielsetzung des Gesetzes, da das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen geschützt werden müsse, nachdem es dadurch in Gefahr geraten sei, daß eine immer größere Zahl selbständig Erwerbstätiger sich diesem Statut durch die Gründung von Gesellschaften zu entziehen versuchen würden. Diese Maßnahme sei der Zielsetzung außerdem angemessen, insofern

- es (selbst unter Einsetzung aufwendiger und völlig unwirksamer verwaltungstechnischer Maßnahmen) absolut unmöglich sei festzustellen, welche Gesellschaften oder welche Kategorien von Gesellschaften nur geschaffen worden seien, um sich der Verpflichtung zu entziehen, den durch das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen vorgesehenen Beitrag zu leisten;

- dieser Beitrag, wie schon die Mindestbeiträge für selbständig Erwerbstätige, absichtlich niedrig angesetzt worden sei; ein minimale und allgemeine Solidaritätsverpflichtung könne nicht als übertrieben gewertet werden;

- durch Artikel 79 des Gesetzes Möglichkeiten der Befreiung vorgesehen worden seien.

Erwiderung der Kläger

A.3.1. Die wirtschaftliche Krise sei der Grund einer Einkommensverringerung der selbständig Erwerbstätigen und nicht ihre Entscheidung, eine Gesellschaft zu gründen; für diese Entscheidung, die zudem völlig rechtmäßig sei, da sie von der Regierung selbst vorgeschlagen worden sei, würden zahlreiche Gründe sprechen. Um der Verringerung der Beiträge entgegenzuwirken, müßten die Begünstigten des Sozialstatuts, die selbständig Erwerbstätigen also, angesprochen werden, und nicht die Gesellschaften, die das Instrument der selbständig Erwerbstätigen seien, aber nicht in den Genuß ihres Sozialstatuts gelangen würden. Der beanstandete « Beitrittsbeitrag » trage nicht zur Solidarität unter den Selbständigen bei und sei um so weniger gerechtfertigt, da er überflüssig sei, denn das Gesetz sehe jetzt vor, daß die Mandate, die vorher unentgeltlich in Gesellschaften ausgeübt worden seien, nicht mehr als unentgeltlich betrachtet würden, und daß die Mandatsträger daher verpflichtet seien, Sozialbeiträge zu zahlen.

A.3.2. Die angefochtene Bestimmung schaffe ebenfalls eine Diskriminierung zwischen den Gesellschaften, die nach der Verkündung des Gesetzes gegründet worden seien (ein einmaliger Beitrag wäre hier annehmbar, da sie über Finanzmittel verfügen würden) und den vorher gegründeten Gesellschaften, deren Betriebs- und Bilanzlage gewissen Schwankungen unterliegen würden, wohingegen die Bedingungen der Beitragsbefreiung zu stark eingeschränkt sind und nicht vom König in die Tat umgesetzt worden seien. Somit werde eine Diskriminierung eingeführt, die von der besagten Lage abhängt.

A.3.3. Selbst in der Annahme, daß das Fehlen einer Progressivität an sich noch kein Beweis für eine Diskriminierung sei, seien die vom Ministerrat angeführten Beispiele (A.2.3) schlecht gewählt, ob es sich dabei um die Mehrwertsteuer, Zoll- und Akzisengebühren, Eintragungs- oder Hypothekengebühren oder um die Sozialbeiträge für selbständig Erwerbstätige handele.

A.3.4. Der Ministerrat erkläre nicht, inwiefern der beanstandete Beitrag (der ihm zufolge niedrig sei) ermöglichen werde, das Gleichgewicht des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen zu gewährleisten, und die nicht erwiesene Unmöglichkeit zu ergründen, welche (Kategorien von) Gesellschaften nur geschaffen worden seien, um den Sozialbeiträgen für selbständig Erwerbstätige zu entgehen (A.2.2), beweise keineswegs den angemessenen und verhältnismäßigen Charakter des beanstandeten Beitrags. Es wäre besser gewesen, die Kosten der durch dieses System erbrachten Leistungen zu begrenzen.

- B -

Bezüglich des Klagegrundes

B.1. Die Kläger beantragen die Nichtigerklärung von Kapitel III des Titels III des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen. Aus dem Inhalt der Klageschrift geht allerdings hervor, daß die Klage sich nur auf die Artikel 78 und 79 4° des genannten Gesetzes bezieht.

Zur Hauptsache

B.2. Artikel 78 des angefochtenen Gesetzes führt zu Lasten der Gesellschaften einen einmaligen und pauschalen Beitrag in Höhe von 7.000 Franken zugunsten des Systems der sozialen Sicherheit der selbständig Erwerbstätigen ein. Artikel 79 4° besagt, daß der König festlegt, in welchen Fällen die Gesellschaften, die sich in Liquidation, Konkurs oder in einem Vergleichsverfahren befinden, von der Anwendung der Bestimmungen befreit werden können. Den Klägern zufolge würden der pauschale Charakter des Beitrags und die ungenügende Anzahl der Befreiungsfälle eine Diskriminierung unter den Gesellschaften schaffen, da diese nicht die gleiche Finanzlage aufweisen.

B.3.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied je nach bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt. Dieselben Vorschriften untersagen eine Gleichbehandlung von Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in einer grundverschiedenen Lage befinden, wenn keine objektive und angemessene Rechtfertigung für diese Gleichbehandlung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der zu prüfenden Rechtsnorm sowie auf die einschlägigen Grundsätze zu beurteilen. Es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.2. Die Einführung eines pauschalen Beitrags zu Lasten der Gesellschaften durch die angefochtenen Bestimmungen ist dadurch zu rechtfertigen, daß, wenn Personen die Tätigkeit, die sie in Gesellschaftsform ausüben, als selbständig Erwerbstätige ausüben würden, sie verpflichtet wären, gemäß dem Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen Sozialbeiträge zu leisten. Der Gesetzgeber hat zudem den Umstand berücksichtigt, daß die Verringerung der Berechnungsgrundlage der Beiträge sich eben daraus ergeben hat, daß zahlreiche selbständig Erwerbstätige sich den Lasten entzogen haben, die auf natürlichen Personen liegen, indem sie Gesellschaften gegründet oder auf eine sogenannte «Einmanngesellschaft» zurückgegriffen haben (Aussage des Ministers für kleine und mittlere Unternehmen und für Landwirtschaft vor dem Senatsausschuß, *Parl. Dok.*, Senat, Bericht, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 315/4, S. 11; im gleichen Sinn, SS. 6 und 10; Begründungsschrift, Nr. 315/1, S. 28; Kammer, Bericht, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 480/7, SS. 9 und 12).

B.3.3. Angesichts des beträchtlichen Defizits des «Sozialstatuts» der selbständig Erwerbstätigen (Senat, Nr. 315/4, vorgenannt, S. 4) steht es dem Gesetzgeber zu, zu bewerten, in welchem Maße es angebracht ist, anstelle einer Anhebung der Sozialbeiträge der selbständig Erwerbstätigen (*idem*, S. 14) oder einer Abänderung des steuerrechtlichen Statuts der Gesellschaften (Kammer, Nr. 480/7, vorgenannt, S. 9) die Gesellschaften dazu zu verpflichten, sich an der Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit der selbständig Erwerbstätigen zu beteiligen, wenn das finanzielle Gleichgewicht dieses Systems infolge der durch eine getrennte Gesetzgebung ermöglichten Umwandlung von selbständig ausgeübten Erwerbstätigkeiten in gesellschaftliche oder als gesellschaftlich angesehene Tätigkeiten gefährdet ist. Dabei darf der

Gesetzgeber jedoch nicht die Tragweite der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung mißachten, indem er ein Mittel einsetzt, das nicht der verfolgten Zielsetzung unangemessen ist.

B.3.4. Der Begriff der Pauschale, so wie er in der angefochtenen Bestimmung auftritt, ist der Gegenpol des Begriffs der Proportionalität. Es ist jedoch zuzugeben, daß besonders im sozialen Bereich Überlegungen bezüglich der Wirksamkeit und der Kosten den Gesetzgeber oft daran hindern, der außerordentlichen Diversität der Sachlagen der jeweiligen Gesellschaften Rechnung zu tragen, zumal die Ausarbeitung und Ausführung von präziseren Maßnahmen dazu hätten führen können, wenn auch nicht die Verwirklichung der Zielsetzung in Frage zu stellen, so doch zumindest diese zu verzögern (Senat, Nr. 315/4, vorgenannt, S. 17). Angesichts des geringen Umfangs oder der schwierigen Lage zahlreicher Unternehmen hätte eine derartig radikale Vereinfachung im Falle der Einführung eines weit höheren Beitrags nicht zugelassen werden können.

B.3.5. Die Beschwerde, die sich auf den Vergleich zwischen den Gesellschaften je nach ihrem Gründungsdatum (A.3.2) bezieht und erst im Erwidierungsschriftsatz der Kläger vorgebracht wurde, ist ein neuer Klagegrund, der nur in dem in Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehenen Fall geltend gemacht werden kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. November 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior